

TE OGH 2016/12/23 13Ns95/16y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.12.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. Dezember 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig und Dr. Oberressl in der Strafsache gegen Edgar K***** wegen des Vergehens des Diebstahls nach §§ 127, 15 StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 14 U 42/09i des Bezirksgerichts Hietzing über den Antrag des Angeklagten auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 60 Abs 1 Satz 2 OGH-Geo. 2005 denDer Oberste Gerichtshof hat am 23. Dezember 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig und Dr. Oberressl in der Strafsache gegen Edgar K***** wegen des Vergehens des Diebstahls nach Paragraphen 127, 15, StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 14 U 42/09i des Bezirksgerichts Hietzing über den Antrag des Angeklagten auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß Paragraph 60, Absatz eins, Satz 2 OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Wien zurückgestellt.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Dem Antrag des Angeklagten auf Delegation kommt mit Blick auf das Erfordernis strikter Auslegung von Delegationbestimmungen keine Berechtigung zu.

Dass der Wohnort des Angeklagten im Sprengel eines anderen Gerichts gelegen ist, stellt keinen wichtigen Grund im Sinn des § 39 Abs 1 StPO dar (RIS-Justiz RS0053539 [T4]). Dass der Wohnort des Angeklagten im Sprengel eines anderen Gerichts gelegen ist, stellt keinen wichtigen Grund im Sinn des Paragraph 39, Absatz eins, StPO dar (RIS-Justiz RS0053539 [T4]).

Textnummer

E116853

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0130NS00095.16Y.1223.000

Im RIS seit

27.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at